

Amtsblatt der Europäischen Union

C 383



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 13. November 2020

63. Jahrgang

Inhalt

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

STELLUNGNAHMEN

Europäische Kommission

2020/C 383/01	Stellungnahme der Kommission vom 10. November 2020 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Oberflächenlager Dessel in Belgien	1
---------------	--	---

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 383/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9929 — EDP/Viesgo) ⁽¹⁾	3
---------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 383/03	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1700 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1696 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen	4
2020/C 383/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2020/C 383/05	Mitteilung an eine Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, unterliegt	7
---------------	---	---

Europäische Kommission

2020/C 383/06	Euro-Wechselkurs — 12. November 2020	8
2020/C 383/07	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	9

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 383/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9892 — Leonardo/Thales/VSB) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 383/09	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	12
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 10. November 2020

zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Oberflächenlager Dessel in Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(2020/C 383/01)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind. ⁽¹⁾

Am 18. Dezember 2019 erhielt die Europäische Kommission von der Regierung Belgiens gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe ⁽²⁾ aus dem Oberflächenlager Dessel.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die von der Kommission am 4. Februar 2020 angefordert und von den belgischen Behörden am 4. August 2020 vorgelegt wurden, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Endlagers zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (der Niederlande) beträgt 11 km.
2. Während der Betriebsphase des Endlagers
 - werden radioaktive Abfälle ohne Rückholungsabsicht eingelagert;
 - wird es keine Ableitungsgenehmigung für luftgetragene und flüssige radioaktive Ableitungen aus dem Endlager geben (im Normalbetrieb werden keine luftgetragenen oder flüssigen radioaktiven Stoffe freigesetzt);
 - im Falle einer nicht geplanten Freisetzung radioaktiver Stoffe nach einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom ⁽³⁾) gesundheitlich nicht signifikant.

⁽¹⁾ Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung), die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

⁽²⁾ „Ableitung radioaktiver Stoffe“ gemäß Nummer 1 der Empfehlung 2010/635/Euratom der Kommission vom 11. Oktober 2010 zur Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 36).

⁽³⁾ Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

3. Für die Zeit nach der Betriebsphase des Endlagers

lassen die in den Allgemeinen Angaben beschriebenen Maßnahmen für den endgültigen Verschluss des Endlagers erwarten, dass die unter Punkt 2 genannten Schlussfolgerungen auch langfristig gültig bleiben.

Die Kommission gelangt somit zu dem Schluss, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans für die Ableitung radioaktiver Stoffe jeglicher Form aus dem Oberflächenlager Dessel in Belgien während seiner Betriebsdauer, nach dem endgültigen Verschluss oder bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der Richtlinie über die grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 10. November 2020

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9929 — EDP/Viesgo)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 383/02)

Am 28. Oktober 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9929 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1700 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1696 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(2020/C 383/03)

Den in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1700 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1696 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat nach Überprüfung der Liste der benannten Personen beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der Personen aufgeführt sein sollen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 16. Juli 2021 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 8.

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 13 des Beschlusses (GASP) 2017/2074 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2063 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(2020/C 383/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf folgende Informationen hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1700 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1696 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Außenbeziehungen) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1.C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die/der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragte(r)

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2074, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1700, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1696, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.

⁽³⁾ ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 8.

Mitteilung an eine Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, unterliegt

(2020/C 383/05)

Herrn Thomas LUBANGA, der in Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates ⁽²⁾ über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, den Eintrag zur oben genannten Person im Einklang mit den Änderungen des gemäß der Resolution 1533 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschusses des VN-Sicherheitsrats vom 2. November 2020 betreffend die Demokratische Republik Kongo zu aktualisieren ⁽³⁾.

Wenn die betroffene Person Bemerkungen vorbringen möchte, bevor der Eintrag in den genannten Anhängen auf der Grundlage der aktualisierten Angaben des Ausschusses des VN-Sicherheitsrats geändert wird, so sollten diese bis zum 27. November 2020 an folgende Anschrift übermittelt werden:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Pressemitteilung vom 2. November 2020 in Dokument SC/14344 der Vereinten Nationen: <https://www.un.org/press/en/2020/sc14344.doc.htm>

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. November 2020

(2020/C 383/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1791	CAD	Kanadischer Dollar	1,5443
JPY	Japanischer Yen	124,25	HKD	Hongkong-Dollar	9,1429
DKK	Dänische Krone	7,4459	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7196
GBP	Pfund Sterling	0,89765	SGD	Singapur-Dollar	1,5921
SEK	Schwedische Krone	10,1825	KRW	Südkoreanischer Won	1 314,39
CHF	Schweizer Franken	1,0805	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,4908
ISK	Isländische Krone	162,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8105
NOK	Norwegische Krone	10,7658	HRK	Kroatische Kuna	7,5715
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 747,23
CZK	Tschechische Krone	26,465	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8703
HUF	Ungarischer Forint	355,20	PHP	Philippinischer Peso	57,175
PLN	Polnischer Zloty	4,4886	RUB	Russischer Rubel	91,2463
RON	Rumänischer Leu	4,8683	THB	Thailändischer Baht	35,715
TRY	Türkische Lira	9,1207	BRL	Brasilianischer Real	6,3638
AUD	Australischer Dollar	1,6263	MXN	Mexikanischer Peso	24,2625
			INR	Indische Rupie	88,0660

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2020/C 383/07)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 210:

Position 4202

Folgender Text wird angefügt:

„Hierher gehören auch kleine Beutel aus Kunststofffolien mit einem Verschlusssystem (z. B. einem Reißverschluss), die für eine längere Verwendung bestimmt sind. Sie weisen in der Regel verstärkte Kanten (z. B. aus Kunststoff oder Spinnstoff) oder gesteppte Nähte auf. Sie können beispielsweise als Toilettentasche, Federmäppchen oder Dokumententasche verwendet werden und können mit einem Griff oder einer Schlaufe versehen sein.

Beispiele für solche Beutel sind:



Nicht hierher gehören kleine, einfache Beutel aus Kunststofffolien mit einem Verschlusssystem, die nicht für eine längere Verwendung bestimmt sind. Solche Beutel werden an den Kanten einfach ohne Verstärkung verschweißt (sie weisen z. B. keine verstärkten Spinnstoff- oder Kunststoffkanten oder gesteppten Nähte auf). Sie können eine Falte am Boden und/oder an den Seiten aufweisen und haben in der Regel einen einfachen Druckverschluss aus Kunststoff mit Gleiter. Sie können mit einem kleinen Griff oder einer Schlaufe versehen sein. Sie sind nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen (Einreihung in Kapitel 39).

Beispiele für solche Beutel sind:



⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9892 — Leonardo/Thales/VSB)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 383/08)

1. Am 30. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Leonardo S.p.A. („Leonardo“, Italien),
- Thales S.A. („Thales“, Frankreich) und
- Vitrociset Space Business („VSB“, Italien), Teil von Vitrociset S.p.A. („Vitrociset“, Italien), das von Leonardo kontrolliert wird.

Leonardo und Thales übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von VSB.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Leonardo: Luft- und Raumfahrt, Verteidigung und Sicherheit, Energie, Kommunikation, Verkehr und Automatisierung weltweit,
- Thales: Luft- und Raumfahrt, Landtransport, Verteidigung und Sicherheit sowie digitale Identität weltweit,
- VSB: technische und ingenieurwissenschaftliche Dienstleistungen, Fertigung, Integration, Betriebsmanagement, Wartung und Logistik für das Management von Weltraumsystemen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9892 — Leonardo/Thales/VSB

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2020/C 383/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.**„ΠΑΤΑΤΑ ΝΑΞΟΥ“ (PATATA NAXOU)****EU-Nr.: PGI-GR-0708-AM01 — 14.11.2019****g. U. () g. g. A. (X)****1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

INFORMELLE VEREINIGUNG DER ERZEUGER UND VERARBEITER VON „ΠΑΤΑΤΑ ΝΑΞΟΥ/PATATA NAXOU“

Die informelle Vereinigung der Erzeuger und Verarbeiter von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ ist innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets tätig. Zurzeit wird der Großteil der erzeugten Mengen an „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ von ihr standardisiert, verarbeitet, verpackt und vermarktet. Darüber hinaus hat eines der Mitglieder der informellen Vereinigung (die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Naxos AES AG) Kartoffelerzeuger als Mitglieder und hatte den ursprünglichen Antrag auf Eintragung des Namens „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ ins EU-Register der g. U. und g. g. A. gestellt.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Griechenland

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung (Verpackung)
- Sonstiges (Kontrollen, technische Anpassung)

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

4. Art der Änderung(en)

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

5. Änderungen

Beschreibung des Erzeugnisses

1. Der Punkt in Kapitel 2 der Spezifikation bezüglich der Beschreibung des Erzeugnisses „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“:

„Im geografischen Gebiet von Naxos werden die Kartoffelsorten Liseta, Spunta, Marfona, Vivaldi und Alaska angebaut.“

Erhält folgende Fassung:

„Im geografischen Gebiet von Naxos werden die Kartoffelsorten Liseta, Spunta, Marfona, Vivaldi, Alaska, El Beida, Farida, Noha und Burren angebaut.“

Die Änderung betrifft eine Erweiterung der Sortenbasis. Die Wahl der neuen Sorten hat die Anpassung der Spezifikation von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ an die durch den Klimawandel verursachten Veränderung der klimatischen Bedingungen zum Ziel, da die neuen Sorten besser an die zu beobachtende Verteilung des Niederschlags auf bedeutend weniger Tage pro Monat und Jahr sowie die hohe Niederschlagsintensität (tägliche Regenmenge) angepasst sind, die in den vergangenen fünf Jahren in dem abgegrenzten geografischen Gebiet (Insel Naxos) festzustellen waren. Insbesondere bringen die neuen Sorten im Vergleich zu den derzeit zugelassenen einen geringeren Anteil an verformten Kartoffelknollen hervor, wenn während der Knollenbildung starke und langanhaltende Regenfälle auftreten, wie es in den vergangenen Jahren aufgrund des Klimawandels der Fall war, und außerdem sind ihre Knollen, da die Knollenbildung viel tiefer erfolgt als bei den heute zugelassenen Sorten, immer gut mit Erde bedeckt, sodass die Kartoffelknollen bei starken Niederschlägen, die viel Boden wegschwemmen, nicht grün werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die besonderen Eigenschaften von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“, d. h. die frühe Ernte, die mittlere Größe, das ansprechende Äußere, das Fehlen von Schädlingsbefall, Krankheitsbefall und Mängeln allgemein, der Gehalt an Trockenmasse über 18 % und der Gehalt an Zucker unter 1 %, nach Hinzufügung der neuen Sorten erhalten bleiben. Diese besonderen Eigenschaften von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ sind auf die besonderen Boden- und Klimabedingungen der Insel und die zahlreichen traditionellen Anbauverfahren der örtlichen Erzeuger, die noch heute zur Anwendung kommen, zurückzuführen.

Die neuen Sorten, die widerstandsfähiger gegen Trockenheit (Dürren) sind und sich für frühe Anpflanzungen in Jahren mit begrenzter Niederschlagshäufigkeit eignen, in denen die Bestände an hochwertigem Bewässerungswasser bereits ab Mitte Mai begrenzt sind, werden sich positiv auf das Einkommen der Erzeuger auswirken, die aufgrund des Klimawandels einen erheblichen Einkommensrückgang erlitten haben. Sie zeigen die gewünschten und zu den Boden- und Klimabedingungen der Region passenden Produktions- (hohe Hektarerträge) und Qualitätsmerkmale (Haltbarkeit, weniger Ausschuss — höherer Anteil an handelsfähigen Kartoffelknollen, Frühreife, Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten) und ermöglichen eine frühe Ernte, die eines der besonderen Qualitätsmerkmale von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ darstellt. Die aktuelle Situation stellt sich dagegen wie folgt dar: Da die großen Mengen an Regenwasser, die jeden Monat innerhalb nur weniger Tage fallen, nicht für die Bewässerung aufgefangen werden können und der Boden dieses Wasser nicht speichern kann (Oberflächenabfluss) — wie dies in den letzten fünf Jahren in dem abgegrenzten geografischen Gebiet zu beobachten war —, kommt es zu einer geringeren Produktivität der derzeit zugelassenen Kartoffelsorten und zu einem Rückgang des Einkommens der Erzeuger. Die Hinzufügung der neuen Sorten, die die besonderen Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses beibehalten, trägt somit dazu bei, Einkommensverluste für die Erzeuger zu vermeiden und das derzeitige Produktionsniveau zertifizierter Kartoffeln mit der g. g. A. „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ aufrechtzuerhalten, indem größere Flächen mit den neuen Sorten bebaut werden.

Auch der entsprechende Punkt in Kapitel 3.2 des Einzigsten Dokuments wird geändert.

2. Der Punkt in Kapitel 2 der Spezifikation bezüglich der Beschreibung des Erzeugnisses „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“:

„Die Größe der Knolle liegt zwischen 35 bis 65 mm, ihre Form ist rund bis länglich.“

Erhält folgende Fassung:

„Die Größe der Knolle liegt zwischen 35 bis 75 mm, ihre Form ist rund bis länglich.“

Die Änderung der Größe der Knollen ist durch Daten aus Feldversuchen für einige der neuen Sorten begründet, die etwas größere Kartoffelknollen hervorbringen. Diese neuen Sorten werden hinzugefügt, weil sie über erwünschte Produktionsmerkmale wie eine bessere Widerstandsfähigkeit unter trockenen Bedingungen, längere Haltbarkeit während der Lagerung, Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und eine geringe Ausschussrate verfügen, sowie aus den im Fall 1 ausführlich analysierten Gründen. Die Anhebung der maximalen Größe der Kartoffel von 65 mm auf 75 mm ändert nichts an der Einstufung von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ als mittelgroße Kartoffel, die das spezifische Merkmal von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ darstellt.

Auch der entsprechende Punkt in Kapitel 3.2 des Einzigsten Dokuments wird geändert.

3. Der Punkt in Kapitel 2 der Spezifikation bezüglich der Beschreibung des Erzeugnisses „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“:

„Die Schale ist glatt und geschlossen und gelblich gefärbt. Die Knolle hat im Schnitt zehn Augen, und ihr Inneres weist eine charakteristische weißlich-gelbe Färbung auf.“

Erhält folgende Fassung:

„Die Schale ist glatt und geschlossen, ihre Farbe ist hellgelb oder gelb. Die Knolle hat im Schnitt zehn Augen, und ihr Inneres weist eine charakteristische weiße, gelbe oder weißlich-gelbe Färbung auf.“

Die Änderungen der Farbe von Haut und Innerem der Knollen ist durch die natürlichen Eigenschaften der neuen Sorten begründet. Die geringfügigen Änderungen der Farbe des Inneren der Knolle von einer gelblich-weißen in eine weiße oder gelbe oder gelblich-weiße Farbe und die Farbe der Haut der Knolle von Gelb in Hellgelb oder Gelb ändern nichts an den spezifischen organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses und werden vom Verbraucher nicht wahrgenommen, da es sich hier nicht um spezifische Merkmale von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ handelt. Diese neuen Sorten werden aus den in Fall 1 ausführlich dargelegten Gründen hinzugefügt.

Auch der entsprechende Punkt in Kapitel 3.2 des Einzigsten Dokuments wird geändert.

4. Der Punkt in Kapitel 2 der Spezifikation bezüglich der Beschreibung des Erzeugnisses „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“:

„Ein geringer Prozentsatz (< 10 %) gehört anderen Sorten an, die vom örtlichen Erzeugungszentrum für Vermehrungsmaterial bewertet und den örtlichen Erzeugern regelmäßig zum Anbau und zur Bewertung zur Verfügung gestellt werden.“

Erhält folgende Fassung:

„Ein geringer Prozentsatz (< 10 %) gehört anderen Sorten an, die über die Eigenschaften des Erzeugnisses, wie sie in der Spezifikation beschrieben sind, verfügen.“

Das lokale Erzeugungszentrum für Vermehrungsmaterial bewertet die Saatkartoffeln seit der ursprünglichen Zulassung der g. g. A. bis heute. In den letzten Jahren ist die Erzeugung von Saatkartoffeln deutlich zurückgegangen, und der überwiegende Teil der Kartoffelanbauflächen ist für Speisekartoffeln bestimmt — anders als zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zulassung der g. g. A. und in den Folgejahren, als die Erzeugung hauptsächlich auf Saatkartoffeln ausgerichtet war. Aus diesem Grund wird der Wortlaut geändert, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. In jedem Fall liegt die alleinige Verantwortung für die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation bei der zuständigen Kontrollbehörde und nicht bei den Erzeugern selbst.

5. Der Punkt in Kapitel 5 der Spezifikation bezüglich der Beschreibung des Erzeugungsverfahrens von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“, g. Ernte:

„Die Frühjahrsernte beginnt Ende Mai und wird bis zur ersten Julidekade abgeschlossen.“

Erhält folgende Fassung:

„Die Frühjahrsernte beginnt Ende April und wird bis zur ersten Julidekade abgeschlossen.“

Die Änderung der Erntezeit wird als zweckdienlich erachtet, da die Sorte El Beida hinzukommt, bei der es sich um eine sehr frühreife Sorte handelt (Ernte 80-85 Tage nach der Aussaat).

Der entsprechende Punkt in Kapitel 3.2 des Einzigsten Dokuments bezüglich der Beschreibung von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ wird ebenfalls geändert.

6. Der Punkt in Kapitel 5 der Spezifikation bezüglich der Beschreibung des Erzeugungsverfahrens von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“, b. Setzen der Knollen:

„Auf Naxos wird zweimal jährlich gepflanzt. Im Frühjahr erfolgt die Aussaat zwischen Mitte Februar und Anfang März, im Herbst zwischen Anfang August und den ersten Septembertagen.“

Erhält folgende Fassung:

„Auf Naxos wird zweimal jährlich gepflanzt. Im Frühjahr erfolgt die Aussaat zwischen Mitte Januar und Anfang März, im Herbst zwischen Anfang August und den ersten Septembertagen.“

Grund für die Änderung ist die Aussaat der neuen Sorte El Beida ab Mitte Januar während des Frühjahrsanbaus, da diese Sorte mit einer Ernte 80-85 Tage nach der Aussaat sehr frühreif ist, sodass die Ernte Ende April beginnt, wenn die Bestände an Bewässerungswasser von guter Qualität sind.

Der entsprechende Punkt in Kapitel 3.2 des Einzigen Dokuments bezüglich der Beschreibung von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ wird ebenfalls geändert.

Ursprungsnachweis

7. Der Punkt in Kapitel 4 der Produktspezifikation, der den Ursprungsnachweis bezüglich des Erzeugerregisters von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ betrifft:

„Das Register enthält die zum heutigen Zeitpunkt beteiligten Erzeuger und steht neuen Erzeugern offen. Um seine rechtzeitige und zuverlässige Aktualisierung sicherzustellen, muss das Register von der E.A.S. (Vereinigung der Agrargenossenschaften) von Naxos geführt werden.“

Erhält folgende Fassung:

„Das Register enthält die zum heutigen Zeitpunkt beteiligten Erzeuger und steht neuen Erzeugern offen. Es wird von den Betrieben geführt, die „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ standardisieren, verpacken und in Verkehr bringen. Die Betriebe müssen ein Rückverfolgbarkeitssystem einrichten, um den Zusammenhang zwischen Input/Rohstoffen und Output/Enderzeugnissen jederzeit nachzuweisen.“

Insbesondere müssen die an der Standardisierung/Verpackung des Erzeugnisses beteiligten Betriebe ein Verzeichnis der Daten der Erzeuger/Landwirte, mit denen sie zusammenarbeiten, führen; verzeichnet sein müssen u. a. die IVKS-Parzellencodes, die angebauten Sorten je Parzelle und die pro Erzeuger und Parzelle erhaltenen Mengen.“

Nach den nationalen Rechtsvorschriften müssen die Betriebe, die „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ standardisieren, verpacken und in Verkehr bringen, zum Erhalt der Berechtigung zum Gebrauch der Kennzeichnung g. g. A. von der zuständigen Kontroll- und Zertifizierungsstelle für Erzeugnisse mit g. U. oder g. g. A. ELGO-DIMITRA, die dem Ministerium für landwirtschaftliche Entwicklung und Lebensmittel untersteht, kontrolliert werden. Die Betriebe müssen ein Rückverfolgbarkeitssystem einrichten, um den Zusammenhang zwischen Input/Rohstoffen und Output/Enderzeugnissen jederzeit nachzuweisen. Insbesondere müssen die an der Standardisierung/Verpackung des Erzeugnisses beteiligten Betriebe ein Verzeichnis der Daten der Erzeuger/Landwirte, mit denen sie zusammenarbeiten, führen; verzeichnet sein müssen u. a. die IVKS-Parzellencodes, die angebauten Sorten je Parzelle und die pro Erzeuger und Parzelle erhaltenen Mengen.

Folglich wird die beantragte Änderung bezüglich der rechtzeitigen und zuverlässigen Aktualisierung des Erzeugerregisters, das ELGO-DIMITRA von den an der Standardisierung/Verpackung von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ beteiligten Betrieben übermittelt wird, als zweckdienlich erachtet. Außerdem wird mit der beantragten Änderung eine Beschränkung aufgehoben („dass nur die EAS Naxos die Register führt“), und diese Vorgabe wird an die aktuelle Realität angepasst, die durch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses durch ELGO-DIMITRA geschaffen wird.

Erzeugungsverfahren

8. Der Punkt in Kapitel 5b der Produktspezifikation in Bezug auf das „Setzen der Knollen“:

„Die Menge an eingesetzten Saatkartoffeln schwankt je nach deren Größe und je nach Pflanzabstand zwischen 150 und 300 kg je 0,1 Hektar.“

Erhält folgende Fassung:

„Die Menge an eingesetzten Saatkartoffeln schwankt je nach deren Größe und je nach Pflanzabstand zwischen 100 und 500 kg je 0,1 Hektar.“

Der Grund für die vorgeschlagene Änderung ist die Anpassung der Saatkartoffelmenge je 0,1 Hektar auf der Grundlage neuer Kartoffelsorten und der bisher gewonnenen experimentellen Daten. Die Mindestmenge zertifizierter Saatkartoffeln hängt von der Größe der Saatkartoffeln, der Anzahl der Augen pro Knolle, den Pflanzabständen, die hauptsächlich durch die jedem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung stehende maschinelle Ausrüstung bestimmt werden, und der Art und Weise des Zerteilens der Saatkartoffeln ab, die je nach Erzeuger und Parzelle variiert (bei einigen Parzellen mit Wasserrückhalteproblemen und/oder Krankheitsproblemen oder sogar aufgrund von Arbeitskräftemangel werden die Saatkartoffeln nicht zerteilt). Für August und September liegt die Saatkartoffelmenge je nach Größe der Saatkartoffeln zwischen 300 kg und 500 kg, da sie in der Regel nicht zerteilt werden, sodass die gesetzte Knolle ein höheres Gewicht hat, wogegen sie sich bei den von Januar bis März durchgeführten Anpflanzungen auf etwa 110-180 kg pro 0,1 Hektar beläuft.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf die Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses aus und ist notwendig, um die Produktionserträge und die Rentabilität der Hersteller aufrechtzuerhalten.

9. Der Punkt in Kapitel 5g der Produktspezifikation „Ernte“:

„Beim heutigen Anbau erfolgt die Ernte je nach Sorte und Anbaugebiet ca. 90-120 Tage nach dem Setzen der Knollen.“

Erhält folgende Fassung:

„Beim heutigen Anbau erfolgt die Ernte je nach Sorte und Anbaugesbiet ca. 80-120 Tage nach dem Setzen der Knollen.“

Die Änderung wird als zweckdienlich erachtet, da die Sorte El Beida hinzukommt, bei der es sich um eine sehr frühreife Sorte handelt (Ernte 80-85 Tage nach der Aussaat).

10. Die Punkte in Kapitel 5h der Produktspezifikation „Behandlung nach der Ernte“:

„Beim heutigen Anbau ist dieses Verfahren nach wie vor in Gebrauch und in hohem Maße für die hohe Qualität der erzeugten Knollen verantwortlich.“

Nach dieser Reifung meldet jeder Erzeuger der Genossenschaft seine Ernte, und anschließend werden die Verpackungssäcke entsprechend den Ernteaufzeichnungen nach dem Windhundverfahren verteilt.

Nach der ersten Sortierung auf dem Feld wird das Erzeugnis in die Säcke gegeben, worauf eine Qualitätskontrolle durch den Agronomen auf dem Feld folgt. Für geeignet erachtete Chargen werden in die Verpackungsanlage überführt, in der eine zweite Qualitätsbewertung und Sortierung durchgeführt wird, um die fehlerhaften Knollen zu entfernen, woraufhin die Knollen als nunmehr kontrolliertes Erzeugnis erneut in Säcke gefüllt werden.“

Erhalten folgende Fassung:

„Beim heutigen Anbau ist dieses Verfahren nach wie vor in Gebrauch und in hohem Maße für die hohe Qualität der als Saatkartoffeln vorgesehenen erzeugten Knollen verantwortlich, während es auf als Speisekartoffeln vorgesehene Knollen auf freiwilliger Basis angewandt wird. Alternativ können die örtlichen Erzeuger nach der Ernte und der ersten Sortierung, die zwangsläufig auf die Ernte der Knollen folgt, die erzeugten Speisekartoffeln in moderne Kühllager verbringen, die es in den Verpackungsanlagen der Insel inzwischen gibt und die früher nicht existierten, wo die besonderen Qualitätsmerkmale der Speisekartoffeln mehrere Monate lang bewahrt werden können, bis sie zu den Endverbrauchern in ganz Griechenland transportiert werden. Die Freiwilligkeit der Technik des Bedeckens für Speisekartoffeln ist wie folgt begründet: (a) Wenn als Speisekartoffeln vorgesehene Knollen unmittelbar nach der Ernte in Säcken oder Boxpaletten (Bins) in geeignete Lagerräume transportiert und dort unter angemessenen Feuchtigkeits- und Temperaturbedingungen aufbewahrt werden, werden sie weniger von Phthorimaea befallen, da die Entwicklung dieser Krankheit in modernen Kühlhäusern verlangsamt wird, wie von den örtlichen Agronomen festgestellt wurde. Und (b) der direkte Transport der als Speisekartoffeln vorgesehenen Knollen nach der Ernte in Kühllager ermöglicht eine qualitative Sortierung der Kartoffeln, bevor sie in Chargen verpackt werden, da sich Mehltau in Kühleinrichtungen schneller entwickelt und die von dieser Krankheit befallenen Knollen nicht zum Verkauf angeboten werden.“

Nach der ersten Sortierung auf dem Feld wird das Erzeugnis in die Säcke oder Boxpaletten (Bins) gegeben, worauf eine Qualitätskontrolle durch den Agronomen auf dem Feld folgt. Für geeignet erachtete Chargen werden in die Verpackungsanlage überführt, in der eine zweite Qualitätsbewertung und Sortierung durchgeführt wird, um die fehlerhaften Knollen zu entfernen, woraufhin die Knollen als nunmehr kontrolliertes Erzeugnis erneut in Säcke oder Boxpaletten (Bins) gefüllt werden.“

Der entsprechende Punkt 3.4 des Einigen Dokuments zum Erzeugnis:

„Diese Erzeugungsschritte müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen, da die Kartoffelerzeuger Verfahren entwickelt haben, mit denen sie die örtlichen Umweltbedingungen optimal für eine frühe Ernte nutzen können (Aussaat je nach Niederschlag). Zudem werden die Kartoffeln nach der Ernte mit Stroh abgedeckt, wodurch die Schale der Knolle dicker wird, sodass sie besser befördert werden kann, und gleichzeitig leichte äußere Verletzungen verheilen können.“

Erhält folgende Fassung:

„Diese Erzeugungsschritte müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen, da die Kartoffelerzeuger Verfahren entwickelt haben, mit denen sie die örtlichen Umweltbedingungen optimal für eine frühe Ernte nutzen können (Aussaat je nach Niederschlag). Zudem werden die Kartoffeln nach der Ernte mit Stroh abgedeckt, wodurch die Schale der Knolle dicker wird, sodass sie besser befördert werden kann, und gleichzeitig leichte äußere Verletzungen verheilen können. Für Saatkartoffeln ist dieses Abdeckverfahren vorgeschrieben, bei Speisekartoffeln kann es angewendet werden.“

Der entsprechende Punkt 5.1 C. des Einigen Dokuments zum Erzeugnis:

„Ein anderes besonderes Verfahren der Erzeuger auf Naxos besteht darin, die als Saatkartoffeln vorgesehenen geernteten Knollen unter einer Abdeckung auf dem Feld ausreifen zu lassen.“

Erhält folgende Fassung:

„Ein anderes besonderes Verfahren der Erzeuger auf Naxos besteht darin, die zur Verwendung als Saatkartoffeln bestimmten geernteten Knollen unter einer Abdeckung auf dem Feld ausreifen zu lassen. Diese Technik kann auch bei geernteten Knollen angewendet werden, die zum Verzehr als Speisekartoffeln bestimmt sind.“

Der entsprechende Punkt 5.3 des Einigen Dokuments zum Erzeugnis: „Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses“:

„Nach der Ernte nehmen die Kartoffelerzeuger von Naxos auf dem Feld eine erste Auswahl vor, entfernen Fremdkörper und schadhafte Knollen. Anschließend werden die als Saatkartoffeln vorgesehenen Knollen auf dem Feld in Haufen zusammengelegt und mit einer Schicht Stroh bedeckt, und danach werden zum Schutz vor der Sonne Kartoffelpflanzen hinzugefügt. Die Reifezeit auf dem Acker macht die Kartoffel haltbarer, da die Schale fester und dicker wird, womit die Knolle besser befördert werden kann, und leichte äußere Verletzungen verheilen; zugleich nimmt der Gehalt an toxischen Glycoalkaloiden ab. Die als Speisekartoffeln vorgesehenen Knollen werden unmittelbar nach der Ernte an die Lager-, Standardisierungs-, Verpackungs- und Handelsunternehmen für ‚Πατάτα Νάξου/Patata Naxou‘ weitergegeben, wo sie bei geeigneter Feuchtigkeit und Temperatur gelagert werden.“

Erhält folgende Fassung:

„Nach der Ernte nehmen die Kartoffelerzeuger von Naxos auf dem Feld eine erste Auswahl vor, entfernen Fremdkörper und schadhafte Knollen. Anschließend werden die zur Verwendung als Saatkartoffeln bestimmten Knollen auf dem Feld in Haufen zusammengelegt und mit einer Schicht Stroh bedeckt, und danach werden zum Schutz vor der Sonne Kartoffelpflanzen hinzugefügt. Dieses Abdecken mit Stroh kann auch bei geernteten Knollen erfolgen, die zum Verzehr als Speisekartoffeln bestimmt sind. Die Reifezeit auf dem Acker macht die Kartoffel haltbarer, da die Schale fester und dicker wird, womit die Knolle besser befördert werden kann, und leichte äußere Verletzungen verheilen; zugleich nimmt der Gehalt an toxischen Glycoalkaloiden ab. Alternativ werden die zum Verkehr als Speisekartoffeln bestimmten Knollen unmittelbar nach der Ernte an die Betriebe geliefert, die ‚Πατάτα Νάξου/Patata Naxou‘ lagern, standardisieren, verpacken und in Verkehr bringen, und dort bei geeigneter Feuchtigkeit und Temperatur aufbewahrt.“

Der entsprechende Punkt 6c (l) der Produktspezifikation „Zusammenhang zwischen der Qualität des Erzeugnisses und dem geografischen Gebiet“:

„Ein anderes besonderes Verfahren der Erzeuger auf Naxos, dem die hohe Qualität der örtlichen Kartoffeln zugeschrieben wird, besteht darin, die als Saatkartoffeln vorgesehenen geernteten Knollen unter einer Abdeckung auf dem Feld ausreifen zu lassen. Mit diesem Verfahren und der dadurch erreichten Festigung der Haut werden sowohl sekundäre Schäden durch Krankheitserreger als auch die Folgen von Verletzungen der Kartoffeln beim Transport reduziert (Anlage 23). Durch dieses Verfahren verringert sich zudem das Risiko, dass der Glycoalkaloidgehalt (Toxingehalt) der Knolle auf den weiteren Vermarktungsstufen steigt (Anlage 24).“

Erhält folgende Fassung:

„Ein anderes besonderes Verfahren der Erzeuger auf Naxos, dem die hohe Qualität der örtlichen Kartoffeln zugeschrieben wird, besteht darin, die als Saatkartoffeln vorgesehenen geernteten Knollen unter einer Abdeckung auf dem Feld ausreifen zu lassen. Mit diesem Verfahren und der dadurch erreichten Festigung der Haut werden sowohl sekundäre Schäden durch Krankheitserreger als auch die Folgen von Verletzungen der Kartoffeln beim Transport reduziert (Anlage 23). Durch dieses Verfahren verringert sich zudem das Risiko, dass der Glycoalkaloidgehalt (Toxingehalt) der Knolle auf den weiteren Vermarktungsstufen steigt (Anlage 24). Diese Technik des Bedeckens nach der Ernte ist für Saatkartoffeln vorgeschrieben und wird auf freiwilliger Basis auch auf als Speisekartoffeln vorgesehene Kartoffeln angewandt. Alternativ können die örtlichen Erzeuger nach der Ernte und der ersten Sortierung, die zwangsläufig auf die Ernte der Knollen folgt, die erzeugten Speisekartoffeln in moderne Kühllager verbringen, die es in den Verpackungsanlagen der Insel inzwischen gibt und die früher nicht existierten, wo die besonderen Qualitätsmerkmale der Speisekartoffeln mehrere Monate lang bewahrt werden können, bis sie zu den Endverbrauchern in ganz Griechenland transportiert werden.“

Die obigen Änderungen werden als zweckdienlich erachtet, da, als im März 2011 der Antrag auf Eintragung von ‚Πατάτα Νάξου/Patata Naxou‘ als g. g. A. bewilligt wurde, der größte Teil der Erzeugung an ‚Πατάτα Νάξου/Patata Naxou‘ zum Verkauf als Saatkartoffeln bestimmt war, während in den vergangenen sechs Jahren der größte Teil der Erzeugung an ‚Πατάτα Νάξου/Patata Naxou‘ zum Verkauf als Speisekartoffel bestimmt war und nur ein kleiner Teil zum Verkauf als Saatkartoffeln. Diese Veränderung der Ausrichtung des Kartoffelanbaus ist die Begründung dafür, dass die Technik des Bedeckens mit Stroh auf dem Feld für Speisekartoffeln nicht verpflichtend ist. Die geringere Nachfrage nach Saatkartoffeln ist in erster Linie auf die in den vergangenen Jahren starke Konkurrenz mit Saatkartoffeln aus Zypern zurückzuführen, die früher als die von Naxos geerntet werden und somit den Bedarf verschiedener Gebiete Griechenlands für Frühpflanzungen decken.

Die Technik des Abdeckens mit Stroh auf dem Feld muss für Saatkartoffeln wie bisher angewendet werden, da ‚Πατάτα Νάξου/Patata Naxou‘ die gesamte Zeit des Abdeckens über reift, die Schale fester und dicker wird, womit die Knolle besser befördert werden kann, und gleichzeitig leichte äußere Verletzungen verheilen. Diese Merkmale sind wünschenswert, da Saatkartoffeln zur Verwendung durch die Erzeuger in der nächsten Vegetationsperiode lange gelagert und über große Entfernungen durch ganz Griechenland transportiert werden. Durch dieses Verfahren verringert sich zudem das Risiko, dass der Glycoalkaloidgehalt der Knollen auf den weiteren Vermarktungsstufen der Saatkartoffeln steigt.

Dass für Speisekartoffeln das Abdecken nicht obligatorisch ist, hat folgende Gründe: (a) Wenn die zum Verzehr als Speisekartoffeln bestimmten Knollen unmittelbar nach der Ernte in Säcken oder Palettenboxen in geeignete Lagerräume verbracht und dort unter angemessenen Feuchtigkeits- und Temperaturbedingungen aufbewahrt werden, werden sie weniger von Phthorimaea befallen, da die Entwicklung dieses Schädlings in modernen Kühllhäusern verlangsamt wird, wie von den örtlichen Agronomen festgestellt wurde. (b) Wenn die zum Verzehr als Speisekartoffeln bestimmten Knollen unmittelbar nach der Ernte in Kühllhäuser verbracht werden, kann eine qualitative Auslese erfolgen, bevor sie in Chargen verpackt werden, da sich Mehltau in Kühleinrichtungen schneller entwickelt und die von dieser Krankheit befallenen Knollen nicht in Verkehr gebracht werden. So trägt der Transport des Erzeugnisses nach der Ernte und dem ersten Sortieren auf dem Feld in moderne Kühllager dazu bei, die Qualitätsmerkmale von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ (Speisekartoffeln) zu verbessern.

Die Streichung des Textabschnitts „Nach der Reifung meldet jeder Erzeuger der Genossenschaft seine Ernte, und anschließend werden die Verpackungssäcke entsprechend den Ernteaufzeichnungen nach dem Windhundverfahren verteilt“ ist durch die Änderung des Ursprungsnachweises begründet.

Die Hinzufügung von Boxpaletten als alternatives Mittel für den Abtransport der Knollen vom Feld und deren anschließende Lagerung ist schließlich durch die Tatsache begründet, dass die Kartoffeln auf diese Weise im Vergleich zu Säcken weniger beansprucht werden und während der Lagerung besser atmen können, wodurch sich ihre Haltbarkeit verbessert.

Prüfungen

11. Kapitel 7 der Spezifikation:

„1. Zertifizierungs- und Aufsichtsbehörde für landwirtschaftliche Erzeugnisse

(OPEGEP)

Adresse: Patision & Androu 1, 11257 Athen, Griechenland

Tel. +30 2108231253

Fax +30 2108231438

2. Präfekturale Selbstverwaltung der Kykladen

Direktion für landwirtschaftliche Entwicklung

Adresse: Afroditis 2, 84100 Ermoupoli, Griechenland

Tel. +30 2281082696

E-Mail: u14403@minagric.gr“

Erhält folgende Fassung:

„Für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Spezifikation für ‚Πατάτα Νάξου/Patata Naxou‘ sind folgende Behörden zuständig:

(1) Die Generaldirektion für Qualitätssicherung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der juristischen Person ‚ELGO-DIMITRA‘ (Adresse: Kourtidou 56-58 & Nirvana, 11145 Athen, Griechenland, Tel. +30 2108392000).

(2) Die Generaldirektion für regionale Agrarwirtschaft und Veterinärmedizin der Region Südägäis (Adresse: G. Mavrou 2, Periochi Zefyros, Rhodos, Griechenland, Tel. +30 2241364912 und +30 2241364876).

(3) Die Abteilung für Agrarwirtschaft der Regionaleinheit Naxos (Adresse: Chora Naxou, Griechenland)“

Die Änderung erscheint angebracht, um die Angaben zu den Behörden, die für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation zuständig sind, zu aktualisieren.

EINZIGES DOKUMENT

„ΠΑΤΑΤΑ ΝΑΞΟΥ“ (PATATA NAXOU)

EU-Nr.: PGI-GR-0708-AM01 — 14.11.2019

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name

„Πατάτα Νάξου“ (Patata Naxou)

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Griechenland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Erzeugnisart

Klasse 1.6 — Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei dem Erzeugnis „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ handelt es sich um die Knolle der Pflanze *Solanum tuberosum*, die unverarbeitet für den menschlichen Verzehr geeignet ist (Speisekartoffel). Die Größe der Knolle liegt zwischen 35 bis 75 mm, ihre Form ist rund bis länglich. Die Schale ist glatt und geschlossen, ihre Farbe ist hellgelb oder gelb. Die Knolle hat im Schnitt zehn Augen, und ihr Inneres weist eine charakteristische weiße, gelbe oder weißlich-gelbe Färbung auf.

Zudem zeichnet sich „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ dadurch aus, dass sie ein einheitliches und ansprechendes Äußeres hat, es keinen Schädlings- oder Krankheitsbefall gibt, der Gehalt an Trockenmasse über 18 % und der Gehalt an Zucker unter 1 % liegt und der Anbau im Frühjahr eine sehr frühe Ernte erlaubt.

Im geografischen Gebiet von Naxos werden die Kartoffelsorten Liseta, Spunta, Marfona, Vivaldi, Alaska, El Beida, Farida, Noha und Burren angebaut.

Auf Naxos wird zweimal jährlich gepflanzt. Im Frühjahr erfolgt die Aussaat zwischen Mitte Januar und Anfang März, im Herbst zwischen Anfang August und den ersten Septembertagen. Die Frühjahrsernte beginnt Ende April und wird bis zur ersten Julidekade abgeschlossen.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Rohstoffe

—

Futter

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgenden Erzeugungsschritte sind Aussaat, Pflege der Pflanzung, Ernte sowie das Ausreifen der Knollen.

Diese Erzeugungsschritte müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen, da die Kartoffelerzeuger Verfahren entwickelt haben, mit denen sie die örtlichen Umweltbedingungen optimal für eine frühe Ernte nutzen können (Aussaat je nach Niederschlag). Zudem werden die Kartoffeln nach der Ernte mit Stroh abgedeckt, wodurch die Schale der Knolle dicker wird, sodass sie besser befördert werden kann, und gleichzeitig leichte äußere Verletzungen verheilen können. Für Saatkartoffeln ist dieses Abdeckverfahren vorgeschrieben, bei Speisekartoffeln kann es angewendet werden.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

„Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ wird auf der Insel Naxos erzeugt. Naxos liegt in der Südägäis und ist mit einer Fläche von 428 km² die größte Insel der Kykladen. Die Gesamtfläche, auf der die Kartoffel angebaut wird, schwankt je nach Jahreszeit, zwischen 150 bis 170 ha im Herbst und 300 ha im Frühjahr.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des Erzeugnisses

A. Klima: Als der Qualität des Erzeugnisses zugrunde liegende besondere Klimabedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Faktoren:

- 1) die relative Luftfeuchtigkeit mit einem jährlichen Durchschnittswert von 71 %;
- 2) die Niederschläge mit einer jährlichen Niederschlagsmenge von 370 Millimetern,
- 3) der Nordwind, der das ganze Jahr über vorherrschend ist,

- 4) die Temperaturen mit einem jährlichen Durchschnittswert von 17,5 °C,
- 5) die Tatsache, dass es 202 Sonnentage jährlich gibt,
- 6) die weitestgehende Frostfreiheit.

Für den Anbau von „Patata Naxou“ besonders wichtige Klimafaktoren sind die Luftfeuchtigkeit und die hohen Temperaturen. Diese Bedingungen verhindern die Infektion mit dem Krankheitserreger *Phytophthora sp.*, die die Hauptursache für Ernteverluste im Kartoffelanbau ist. Die Gefahr eines Befalls steigt insbesondere bei einer Luftfeuchtigkeit über 90 % und Temperaturen unter 27 °C. Somit geht es maßgeblich auf die auf Naxos herrschenden Klimabedingungen zurück, dass die Pflanze von der wichtigsten Kartoffelkrankheit verschont bleibt, und da es in dem Gebiet auch sonst kaum Krankheitserreger gibt, werden weniger Pflanzenschutzmittel eingesetzt.

Zudem kann auf Naxos der Wachstumszyklus der Kartoffel aufgrund der hohen Temperaturen und der intensiven Sonneneinstrahlung auf das ganze Jahr ausgedehnt werden, und die Knolle kann optimal reifen. Schließlich ist der Unterschied zwischen den Tages- und Nachttemperaturen der Knollenbildung förderlich.

B. Boden: Das Grundgestein der Insel besteht in den Berggebieten aus kristallinen Gesteinen, vor allem Granit, Gneis, Marmor und Schiefer, und im Flachland und in den Küstengebieten aus tertiären Sedimenten, vor allem Mergel, Sandstein und Lockergesteinen.

Die grobkörnigen Sand- und Lehmböden der Insel sind sehr tief, natriumfrei und nicht von Erosion bedroht. Sie enthalten ausreichend Phosphor und Kalium, während Magnesium und organische Substanz in mittelgroßen bzw. geringen Mengen vorkommen. Aufgrund ihrer sandig-lehmigen Beschaffenheit sind die Böden gut entwässert, und es wachsen gleichmäßige, saubere Knollen.

C. Humanfaktor: Die Anbauverfahren sind an die Besonderheit des Ortes angepasst; unter Berücksichtigung aller vorstehend genannten günstigen Umstände können die Kartoffelerzeuger die saisonalen Niederschläge optimal nutzen. Die Knollenentwicklung des Herbstanbaus und der Austrieb des Frühjahrsanbaus fallen in die Zeit der intensiven Regenfälle von November bis Februar. Diese Ausrichtung an den örtlichen Klimaverhältnissen begründet im Übrigen eines der wichtigsten Merkmale des Kartoffelanbaus auf Naxos, die frühe Ernte.

Ein anderes besonderes Verfahren der Erzeuger auf Naxos besteht darin, die zur Verwendung als Saatkartoffeln bestimmten geernteten Knollen unter einer Abdeckung auf dem Feld ausreifen zu lassen. Diese Technik kann auch bei geernteten Knollen angewendet werden, die zum Verzehr als Speisekartoffeln bestimmt sind. Nach der Ernte und einer ersten Sichtung zur Entfernung von Fremdkörpern und schadhafte Exemplare werden die Knollen auf dem Feld mit einer Schicht Stroh bedeckt, und zum Schutz vor der Sonne werden danach Kartoffelpflanzen hinzugefügt. Die ganze Zeit über reift „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“, ihre Schale wird fester und dicker, womit die Knolle besser befördert werden kann, und leichte äußere Verletzungen verheilen. Durch dieses Verfahren verringert sich zudem das Risiko, dass der Glycoalkaloidgehalt der Knolle auf den weiteren Vermarktungsstufen steigt.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

„Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ hat als Erzeugnis von gleichbleibend hoher Qualität auf dem Markt ein besonderes Ansehen gewonnen. Dieses Ansehen reicht bis in die Zeit der Gründung des neugriechischen Staates zurück und besteht damit schon seit fast zwei Jahrhunderten. Das Erzeugnis ist für die Einheimischen von großer Bedeutung und wird mit der Insel Naxos identifiziert. „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ wird in Naxos-Reiseführern, in der griechischen und ausländischen Presse und in Rezepten angesehener Chefköche genannt.

Auch die frühe Reife des Frühjahrsanbaus ist ein besonderes Merkmal, das „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ einen besonderen Marktwert verleiht.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses

Der Zusammenhang des Erzeugnisses mit dem Gebiet beruht auf seinem Ansehen. Die Besonderheit von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ ergibt sich aus dem Zusammenwirken der besonderen Boden- und Klimaverhältnisse der Insel und der daran angepassten Anbauverfahren. Durch ihre typischen Merkmale hat „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ im griechischen Raum ein besonderes Ansehen erlangt, das seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die Kartoffel erstmals nach Griechenland eingeführt wurde, belegt ist.

Die Anfänge des Ruhms von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ liegen im Jahr 1841, als sie König Otto während eines Besuchs auf der Insel als örtliche Delikatesse serviert wurde. 1874 wird sie von Dugit als eines der bemerkenswertesten landwirtschaftlichen Erzeugnisse von Naxos beschrieben. Beim ersten archivierten Agrarzensus Griechenlands im Jahr 1911 werden auf Naxos 111,9 ha Kartoffelanbaufläche verzeichnet. 1926 ist der gute Ruf der „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ bereits so weit verbreitet, dass die Gemeinde Glinado die Kartoffelpflanze zu ihrem Wappenzeichen macht.

Aufgrund der besonderen Qualität der auf Naxos erzeugten Kartoffeln beschloss der griechische Staat, das Nationale Zentrum für die Erzeugung von Saatkartoffeln auf der Insel zu gründen (1953) und „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ in das Verzeichnis der staatlich geschützten Erzeugnisse aufzunehmen (1959). Seitdem hat „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ jahrelang zu den in griechischen und internationalen Reiseführern hervorgehobenen örtlichen Erzeugnissen der Insel gehört.

Heute ist „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ im gesamten griechischen Staatsgebiet bekannt, was die zahlreichen Erwähnungen in Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln belegen. Auch in Reiseführern und Kochzeitschriften wird auf „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ Bezug genommen. Sie wird in Rezepten bekannter griechischer Chefköche und Gastronomiekritiker sowie auf Speisekarten angesehener Restaurants genannt. Hinzu kommen die alljährlich auf Naxos in lokaler Trägerschaft ausgerichteten Kartoffelfeste, die nicht nur das Ansehen des Erzeugnisses, sondern auch seine historische Bedeutung für die örtliche Gesellschaft reflektieren.

Besonderes Merkmal von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ ist die frühe Reife des Frühjahrsanbaus. Wichtig sind dabei vor allem die Anbauverfahren, denn die Aussaat ist zeitlich so koordiniert, dass die saisonalen Regenfälle und die Verfügbarkeit von Wasserressourcen optimal ausgenutzt werden. Die frühe Reife des Frühjahrsanbaus ist eine besondere Eigenschaft von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“, die ihr einen besonderen Marktwert verleiht und sie zu Beginn des Sommers, wenn Frühkartoffeln knapp sind, zu einer begehrten Ware macht.

Nach der Ernte nehmen die Kartoffelerzeuger von Naxos auf dem Feld eine erste Auswahl vor, entfernen Fremdkörper und schadhafte Knollen. Anschließend werden die zur Verwendung als Saatkartoffeln bestimmten Knollen auf dem Feld in Haufen zusammengelegt und mit einer Schicht Stroh bedeckt, und danach werden zum Schutz vor der Sonne Kartoffelpflanzen hinzugefügt. Dieses Abdecken mit Stroh kann auch bei geernteten Knollen erfolgen, die zum Verzehr als Speisekartoffeln bestimmt sind. Die Reifezeit auf dem Acker macht die Kartoffel haltbarer, da die Schale fester und dicker wird, womit die Knolle besser befördert werden kann, und leichte äußere Verletzungen verheilen; zugleich nimmt der Gehalt an toxischen Glycoalkaloiden ab. Alternativ werden die zum Verzehr als Speisekartoffeln bestimmten Knollen unmittelbar nach der Ernte an die Betriebe geliefert, die „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ lagern, standardisieren, verpacken und in Verkehr bringen, und dort bei geeigneter Feuchtigkeit und Temperatur aufbewahrt.

Die klimatischen Verhältnisse in dem Gebiet sind dem Anbau von „Πατάτα Νάξου/Patata Naxou“ förderlich; die Luftfeuchtigkeit und die hohen Temperaturen stehen der Infektion mit dem Krankheitserreger *Phytophthora* sp. im Wege, wodurch die Verluste durch diese bedeutende Kartoffelkrankheit auf ein Mindestmaß reduziert werden. Da es in dem Gebiet auch sonst kaum Krankheitserreger gibt, werden weniger Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Zudem kann auf Naxos der Wachstumszyklus der Kartoffel aufgrund der hohen Temperaturen und der intensiven Sonneneinstrahlung auf das ganze Jahr ausgedehnt werden, und die Knolle kann optimal reifen. Schließlich ist der Unterschied zwischen den Tages- und Nachttemperaturen der Knollenbildung förderlich, während der Boden aufgrund seiner sandig-lehmigen Beschaffenheit gut entwässert ist und gleichmäßige, saubere Knollen hervorbringt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation des Erzeugnisses

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

http://www.minagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/prodiagrafes_patata_naxou120520.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE